

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **31 (1915)**

Heft 34

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Verein kann insbesondere:

a) die Ueberwachung und Garantie übernehmen für die Erfüllung derjenigen Auflagen, welche seitens auswärtiger Regierungen oder Privater an die Einfuhr von Erzeugnissen aller Art in die Schweiz hinsichtlich deren Verwendung geknüpft werden;

b) den schweizerischen Behörden beratend zur Seite treten durch Empfehlung von Maßnahmen, welche ihre kontrollierende Tätigkeit erleichtern, wie z. B. Ausführverbote, Grenzüberwachungen, statistische Mitteilungen, Festsetzung von Maximalpreisen, Errichtung von Kontrollstationen usw. Auch kann er aus seiner Mitte Kommissionen ernennen, die den Behörden bei der Ausführung solcher Maßnahmen behülflich sind;

c) die zuständigen Behörden zu rechtlichem Einschreiten veranlassen, insbesondere im Falle von Schmuggel;

d) Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate, welche für den Lebensunterhalt der schweizerischen Bevölkerung und ihres Viehstandes und für den Betrieb der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes notwendig sind, für Rechnung Dritter im Auslande erwerben, in die Schweiz einführen und hier an Dritte behufs Verwendung oder Verarbeitung in der Schweiz abgeben, alles unter den nämlichen Auflagen, welche von amtlicher oder privater Seite an die Einfuhr der Waren in die Schweiz geknüpft werden und unter den in den Ausführungsbestimmungen aufgestellten Vorschriften;

e) falls die Bezüger der aus dem Ausland eingeführten Waren in Syndikaten oder ähnlichen Vereinigungen zusammentreten, als oberste Instanz die endgültige Entscheidung in allen Syndikatsfragen abgeben;

f) falls ein Veredlungsverkehr ermöglicht wird, die Ueberwachung der an dessen Zulassung geknüpften Bedingungen garantieren;

g) alle diejenigen Verträge abschließen, welche die Durchführung vorstehender Aufgaben mit sich bringen kann.

Der Verein verpflichtet sich, im besonderen darüber zu machen, daß die durch seine Vermittlung dem Bezüger gelieferten Waren im rohen oder verarbeiteten Zustand nur unter solchen Auflagen ausgeführt werden, die durch die Regierung des die Einfuhr in die Schweiz ermöglichenden Landes vorgeesehen sind.

Die Statuten sind am 27. Oktober 1915 festgestellt worden.

Dem Verein wird seitens des schweizerischen Bundesrates ein Betriebsfonds von Fr. 100,000 zur Verfügung gestellt.

Der Verein bezweckt keinen Gewinn. Er wird seine kaufmännische Geschäftsführung immerhin so einrichten trachten, daß die Betriebskosten gedeckt werden und daß auf dem Betriebskapital eine jährliche Verzinsung ausgerichtet werden kann.

Darüber hinausgehende Betriebsüberschüsse werden bis zur Liquidation vorgetragen, ebenso allfällige Betriebsdefizite.

Für die Aufstellung der jährlichen Bilanzen und Rechnungsabschlüsse ist Art. 656 O. R. maßgebend. Die Rechnungsabschlüsse haben je am 30. Juni zu erfolgen, erstmals 1916.

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Besitz des Schweizbürgerrechts und die Genehmigung durch den Bundesrat. Für den Austritt gelten die Vorschriften des Art. 70, Abs. 2 Z. G. B. Die Anzahl der Mitglieder ist auf höchstens 15 beschränkt. Finanzielle Beiträge haben die Mitglieder nicht zu leisten. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsleitung (Direktion). Die Mitgliederversammlung

wählt je für die Zeit bis zu derjenigen Versammlung, welche über die Rechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres Beschluß faßt, einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Beisitzer, welche zusammen den Vorstand bilden. Sie ernennt ferner, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat, einen Direktor und die nötigen Prokuristen. Die rechtsverbindliche Unterschrift steht den drei Mitgliedern des Vorstandes, dem Direktor und den Prokuristen in dem Sinne kollektiv zu, daß je zwei derselben zu zeichnen haben. —

Gewählt sind: Als Mitglieder des Vorstandes: Präsident: Herr Nationalrat J. Hirter in Bern; Vizepräsident: Herr Nationalrat Ernst Chuard in Lausanne; Beisitzer: Herr Ständerat Casimir von Arx in Olten; als Direktor: Herr Nationalrat Henri Grobet-Kouffy in Ballorbe; als Prokurist: Herr Generalsekretär Dr. Alfred Bonjon in Bern. Geschäftsdomizil: Parlamentsgebäude.

Verbandswesen.

Der **Organische Schmiede- und Wagnermeister-Verband** hielt am 7. Nov. im Gasthof zum Stern in Lengnau seine Herbstgeneralversammlung ab. Dieselbe war stark besucht und erledigte rasch die laufenden Geschäfte des Verbandes, darunter die Wahl des Vorstandes, welcher einstimmig für eine neue Amtsdauer bestätigt wurde.

Einer langen und gründlichen Diskussion riefen die in letzter Zeit sich geradezu überstürzenden Eisen- und Kohlenauflage. Dieselben sind um so besorgniserregender, als leider zu befürchten steht, daß der Höhepunkt der Preise für diese Rohprodukte noch lange nicht erreicht ist, obschon diese Preissteigerung innert Jahresfrist z. B. für Schmiedekohlen 29 %, für Stabeisen 35 % und für Gußeisen 57 % beträgt.

Ähnliche Zustände werden sich in der nach Neujahr einsetzenden Holzkampagne einstellen. Hier sind es hauptsächlich Eichen- und Tannenhölzer, welche als sehr beliebte Kompensationsartikel massenhaft ins kriegsführende Ausland speidert werden und es wäre zu wünschen, daß sich die Bundesbehörden noch rechtzeitig der Bedürfnisse des eigenen Landes erinnern, bevor die zahlreichen Agenten das letzte verfügbare Stämmchen für das Ausland aufgekauft haben.

Angeichts dieser Sachlage bleibt dem Handwerker nichts anderes übrig, als sich durch bessere Bezahlung seiner Erzeugnisse zu decken und die Versammlung beschloß demgemäß einstimmig eine allgemeine den Verhältnissen entsprechende Preiserhöhung.

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzise gezogene



jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite

Schlackenreies Verpackungsbandeisen

Grand Prix i Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.